

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Lienen vom 18.12.2025

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarerem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind zum Wochenende bis spätestens samstags 19.00 Uhr zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte

(eingeschränkter Winterdienst). Diese Straßen sind in Dringlichkeitsstufen eingeteilt. Im Übrigen wird die Reinigung von Gehwegen und Fahrbahnen auf die Anlieger übertragen.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -eimündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktag bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine

Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0, 50 m einschließlich abgerundet und über 0, 50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S02: **1,98 Euro**
- in Reinigungsklasse S12: **1,48 Euro**
- in Reinigungsklasse S22: **0,99 Euro**

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich keine Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu 4 mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebühreminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln besteht kein Anspruch auf Gebühreminderung.

geln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

(4) Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 der ihm auferlegten Reinigung der im anliegenden Straßenreinigungsverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege im darin festgelegten Umfang oder Zeitraum nicht nachkommt

2. entgegen § 3 Abs. 1 der Verpflichtung, die Straße bis zur Fahrbahnmitte oder den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, die gesamte Straßenfläche zu reinigen, nicht nachkommt

3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verpflichtung, selbstständige Gehwege bis zur Gehwegmitte und in den Fällen, in denen auf der anderen Straßenseite kein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist und bei allen übrigen Gehwegen, die gesamte Gehwegfläche zu reinigen, nicht nachkommt

4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verpflichtung, unabhängig vom Verursacher auch Unkraut und sonstige Verunreinigungen zu beseitigen, nicht nachkommt

5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege

innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern, nicht nachkommt

6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 Verunreinigungen nicht unverzüglich nach Beendigung der Säuberung unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen entsorgt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 4 Laub nicht unverzüglich beseitigt, obwohl es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt

8. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m von Schnee freihält

9. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte zu streuen nicht nachkommt

10. entgegen § 4 Abs. 1 S. 2 bei Eis- und Schneeglätte Salz oder sonstige auftauende Stoffe verwendet, soweit dies nicht wegen besonderer klimatischer Ausnahmefälle (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten, erlaubt ist.

11. entgegen § 4 Abs. 2 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte streut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist

12. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verpflichtung, bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei

abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

13. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils die gesamte Fahrbahn zu bestreuen, wenn nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden ist, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind, nicht nachkommt

14. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 den in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallenen Schnee und entstandene Glätte nach dem Schneefall bzw. nach dem Entstehen der Glätte nicht unverzüglich beseitigt

15. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee bzw. entstandene Glätte am folgenden Tag bis 7.00 Uhr (werktag) bzw. 9.00 Uhr (sonn- und feiertags) nicht beseitigt

16. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 den Schnee so lagert, dass der Fahr- und Fußgägerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird

17. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz, salzhaltigen oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut; Schnee, der solche auftauenden Mittel enthält auf ihnen lagert

18. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder

19. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 6 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße schafft.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Lienen vom 05.07.2005 außer Kraft.

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lienen

Umfang der Straßenreinigungspflicht in den Straßen des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)

Reini-gungs-klasse	Straßenart	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungsverpflich-tung	Verpflichteter
S 01	Anliegerstraße	1x wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahrbahn	Anlieger
S 02	Anliegerstraße	1x wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahrbahn	Gemeinde
S 11	Innerörtliche Ver-kehrsstraße	1x wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahrbahn	Anlieger
S 12	Innerörtliche Ver-kehrsstraße	1x wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung und Winter-wartung Fahrbahn	Gemeinde
S 21	überörtliche Ver-kehrsstraße	1x wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung und Winter-wartung Fahrbahn	Anlieger
S 22	überörtliche Verkehrsstraße	1 x wöchentlich	Reinigung und Winter-wartung Gehweg	Anlieger
			Reinigung Fahrbahn	Gemeinde

Reinigungsklasse Winter

Reinigungsklasse	Art der Winterreinigung
Dringlichkeitsstufe I	Werden von der Gemeinde gestreut und geräumt.
Dringlichkeitsstufe II	Werden von der Gemeinde nur gestreut bei extremer Glätte und geräumt ab einer Schneehöhe von mehr als 5 cm
Dringlichkeitsstufe III	Werden von der Gemeinde nur gestreut bei Eisglätte und geräumt ab einer Schneehöhe von mehr als 10 cm

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Lienen

Straßenverzeichnis

Straße bzw. Straßenteile	Reinigungsklasse Sommer	Reinigungsklasse Winter
Ackerbreede	S01	
Ahornstraße	S01	
Aldruper Weg	(Außenbereich)	
Alter Schulweg (von Warendorfer Weg bis Glandorfer Damm Hausnummer 38)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Alter Schulweg (Südlich Hausnummer 5)	(Außenbereich)	
Am Alten Sportplatz	S01	
Am Brookbach	(Außenbereich)	
Am Bullerbach (Glandorfer Damm bis Hohner Straße)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Am Bullerbach (östlich Hausnummer 5)	(Außenbereich)	
Am Dalweg	S01	
Am Esch	(Außenbereich)	
Am Hagen	(Außenbereich)	
Am Hülshoff	(Außenbereich)	
Am Mühlenbach (Am Bullerbach bis Hohner Straße)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Am Mühlenbach (nordöstlich Hausnummer 8)	(Außenbereich)	
Am Reck	(Außenbereich)	
Am Schoppenhof (Holperdorfer Straße bis Wendehammer)	S01	Dringlichkeit 1
Am Schoppenhof (Stichstraßen)	S01	
Am Steinbruch	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Am Stutennatt	S01	
Am Stutennatt (Zufahrt Aldi)	S01	Dringlichkeit 1
Am Suhrenkamp	(Außenbereich)	
Am Waldrand	(Außenbereich)	
Am Ölmühlenbach	(Außenbereich)	
Amkenheide	(Außenbereich)	
Amselweg (Starenweg bis Drosselweg einschließlich)	S02	Dringlichkeit 3
Amselweg (westlich Drosselweg 1)	S01	Dringlichkeit 3
An der Brücke	S01	
An der Hart	(Außenbereich)	
An der Sandkuhle	(Außenbereich)	
Apfelweg	S01	
Asternweg	S01	
Auf dem Venn	(Außenbereich)	

Auf den Kämpen (Schweger Straße bis Markenweg)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Auf den Kämpen (östlich Markenweg)	(Außenbereich)	
Auf der Haar	(Außenbereich)	
Auf der Höhe	S01	
Baggerien	(Außenbereich)	
Bahnhofstraße	S12	Dringlichkeit 1
Bergstraße	S02	Dringlichkeit 1
Berliner Straße	S02	Dringlichkeit 3
Birkenstraße	S01	
Bogenstraße	S02	Dringlichkeit 3
Breede	S02	Dringlichkeit 3
Breslauer Straße	S02	Dringlichkeit 3
Brockweg	(Außenbereich)	
Brombeerweg	S01	
Brüggelieth	(Außenbereich)	
Buchenstraße	S02	Dringlichkeit 3
Buchentorstraße	S12	Dringlichkeit 1
Börgerstraße	S02	Dringlichkeit 2
Dahlienweg	S02	Dringlichkeit 3
Dalweg	S11	Dringlichkeit 1
Dannenkamp	(Außenbereich)	
Danziger Straße	S01	
Diekesbreede	S02	Dringlichkeit 1
Diekesdamm (Einmündung Parkstraße)	S12	
Diekesdamm (Östlich Haus Nr. 9)	S01	
Dillenkamp	(Außenbereich)	
Dohmanns Weg	(Außenbereich)	
Dorenbrook	(Außenbereich)	
Dorbauerweg (Glandorfer Straße 43 bis Glandorfer Straße 64)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 2
Dorbauerweg (Stichstraßen)	(Außenbereich)	
Dresdener Straße	S01	
Drosselweg	S01	
Eichenstraße	S01	
Ellerhooksweg	(Außenbereich)	
Erikaweg	S01	
Eschweg	S01	
Exheide	(Außenbereich)	
Falkenweg	S02	Dringlichkeit 3
Fasanenweg	S02	Dringlichkeit 3
Feldbreede	S01	
Fichtenweg	S01	

Finkenweg	S01	
Flakenweg	(Außenbereich)	
Fleetenweg	(Außenbereich)	
Friedhofstraße (Lührmanns Weg bis Hauptstraße)	S11	Dringlichkeit 1
Friedhofstraße (südlich Lührmanns Weg)	S11	Dringlichkeit 2
Friedlandstraße	S02	Dringlichkeit 3
Gartenbreede	S01	
Gartenstraße	S02	Dringlichkeit 3
Gausebreede	S01	
Ginsterweg	S01	
Glandorfer Damm	(Außenbereich)	
Glandorfer Straße (Iburger Straße bis Starenweg)	S12	
Glandorfer Straße (südlich Starenweg)	S11	
Grenzweg	(Außenbereich)	
Grüner Grund	S01	
Grüner Weg	(Außenbereich)	
Handieker Damm	(Außenbereich)	
Hauptstraße	S22	Dringlichkeit 1
Heckenstraße	S01	
Heckenweg	S02	Dringlichkeit 3
Heemanns Damm (Hausnummer 3 bis Schweger Straße)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Heemanns Damm (nordwestlich Am Reck)	(Außenbereich)	
Heideweg	S1	
Hofbreede	S1	
Hohenfelder Weg	(Außenbereich)	
Hohner Straße	(Außenbereich)	
Holperdorp	(Außenbereich)	
Holperdorp (Bushaltestelle Holperdorp Mitte bis Hausnummer 42)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Holperdorper Straße (bis Einmündung Nr. 22)	S22	Dringlichkeit 1
Holperdorper Straße (nordwestlich)	(Außenbereich)	
Holzhausener Straße	(Außenbereich)	
Höster Breede	(Außenbereich)	
Höster Damm	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Höster Esch	(Außenbereich)	
Höster Grenzweg	(Außenbereich)	
Iburger Straße (beidseitig bis Friedlandstraße und im Anschluss daran einseitig - Westseite - bis Einmündung Industriestraße)	S22	Dringlichkeit 1

Iburger Straße (verbleibend)	(Außenbereich)	
Im Felde	(Außenbereich)	
Im Mühlenbrook	(Außenbereich)	
Im Siensfeld	(Außenbereich)	
Im Wiesengrund	S01	
In den Wallhecken	S01	
Industriestraße	S02	Dringlichkeit 1
Jagdweg	(Außenbereich)	
Kampstraße	S02	Dringlichkeit 3
Kattenvenner Straße (Lengericher Straße bis Kriegen Kamp beidseitig und im Anschluss daran einseitig - Westseite - bis zum Dalweg)	S22	Dringlichkeit 1
Kattenvenner Straße (verbleibend)	(Außenbereich)	
Kibben Himmel	(Außenbereich)	
Kiefernweg	S01	
Kirchplatz	S01	
Kirchweg	S02	Dringlichkeit 3
Kirstapelweg (Kattenvenner Straße bis Am Ölühlenbach)	S01	
Kirstapelweg (westlich Am Ölühlenbach)	(Außenbereich)	
Kriegen Kamp	S22	
Königsberger Straße	S02	Dringlichkeit 3
Ladberger Straße	S02	Dringlichkeit 1
Langer Weg	(Außenbereich)	
Lengericher Straße (Am Stutennpatt bis Kattenvenner Straße)	S22	Dringlichkeit 1
Lengericher Straße (Am Stutennpatt bis Kreisverkehr)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Lengericher Straße (Westlich Kreisverkehr)	(Außenbereich)	
Lerchenweg	S02	Dringlichkeit 3
Lienener Straße (ehem. Bahnübergang bis Lindenallee)	S12	Dringlichkeit 1
Lienener Straße (Östlich Lindenallee)	S01	Dringlichkeit 1
Lienkamp	S01	Dringlichkeit 1
Lindenallee	S02	
Lindenstraße	S01	
Lührmanns Weg	S12	Dringlichkeit 1
Lütke Esch	S01	
Lütke Venn	S01	
Malepartusweg	(Außenbereich)	
Markenweg	(Außenbereich)	
Mautweg	(Außenbereich)	
Meckelweger Feld	(Außenbereich)	

Meckelweger Kirchweg	(Außenbereich)	
Meckelweger Straße	(Außenbereich)	
Meiners Patt	S01	
Meisenweg	S01	
Memeler Straße	S01	
Merschweg	S02	Dringlichkeit 2
Mertenshöhe	S01	
Metgers Patt	S01	
Moorweg	S01	
Mühlenbreede	(Außenbereich)	
Mühlenweg (Glandorfer Damm bis Heemanns Damm 3)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Mühlenweg (westlich Hausnummer 2)	(Außenbereich)	
Münsterstraße (Ladberger Straße bis Einmündung Hausnummer 57)	S22	
Münsterstraße (südlich Hausnummer 57)	(Außenbereich)	
Nachtigallenweg	S01	
Nelkenweg	S02	Dringlichkeit 3
Nigge Weg (nördlich Lengerich Straße)	(Außenbereich)	
Nigge Weg (Lengericher Straße bis Schafstraße)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Ölbergstraße	S01	Dringlichkeit 1
Ostbeverner Damm	(Außenbereich)	
Ostbrink	S01	
Paradiesweg (Hohner Straße bis Warendorfer Weg)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Parkstraße	S02	Dringlichkeit 1
Plaggenmatt	S01	
Postdamm (Iburger Straße bis Stettiner Straße)	S11	Dringlichkeit 1
Postdamm (Stettiner Straße bis Gemeindegrenze)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Reiterweg	(Außenbereich)	
Ringeler Straße	(Außenbereich)	
Ringweg	S02	Dringlichkeit 3
Sandstraße	S01	
Schafstraße (östlich Nigge Weg)	(Außenbereich)	
Schafstraße (Nigge Weg bis Zum Herzfeld)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Schafstraße (westlich Zum Herzfeld)	(Außenbereich)	
Schulstraße (Hauptstraße bis Dalweg)	S12	Dringlichkeit 1
Schwalbenweg	S02	Dringlichkeit 3
Schwarzer Weg	S01	
Schweger Straße	(Kreisstraße)	

Sienebrink	(Außenbereich)	
Sperberweg	S02	Dringlichkeit 3
Starenweg	S01	
Steegenbreede	S01	
Steinerne Treppe	(Außenbereich)	
Stettiner Straße	S02	Dringlichkeit 3
Stiller Winkel	S01	
Südbreede	S01	
Tannenstraße	S02	Dringlichkeit 3
Taubenweg	S02	Dringlichkeit 3
Teutoburger Weg	(Außenbereich)	
Thieplatz	S01	
Tulpenweg	S02	Dringlichkeit 2
Voßhaarweg	(Außenbereich)	
Waldweg	(Außenbereich)	
Warendorfer Weg	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Weidenstraße	S01	
Westerbecker Damm	(Außenbereich)	
Wienschenke	(Außenbereich)	
Wiesenstraße	S01	
Wildweg	(Außenbereich)	
Wullbrink	S01	
Wulversump	(Außenbereich)	
Zeisigweg	S01	
Zum Herzfeld (südlich Scharfstraße)	(Außenbereich)	
Zum Herzfeld (Scharfstraße bis Lengericher Straße	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Zum Holz	(Außenbereich)	
Zum Schießstand	(Außenbereich)	
Zum Teich	S01	
Zum Wasserfall	(Außenbereich)	
Zur Felsenquelle	(Außenbereich)	
Zur Fuchsfarm (bis Hausnummer 12)	(Außenbereich)	Dringlichkeit 1
Zur Fuchsfarm (nördlich Hausnummer 12)	(Außenbereich)	
Zur Ruwenburg	(Außenbereich)	
Zur Wassermühle	(Außenbereich)	